

Vorweggenommene Erbfolge II

Die lebzeitige Übertragung von Grundstücken (oder anderer Vermögenswerte) zum Zweck der vorweggenommenen Erbfolge kann zur Vermeidung oder zumindest möglichen Verminderung von Pflichtteilsansprüchen führen. Ist der Vermögenswert durch die Übertragung im späteren Nachlass nicht mehr vorhanden, findet zwar grundsätzlich eine Berücksichtigung auch dieses Vermögenswertes statt, aber in der Regel zu günstigeren Bedingungen. Bei einem Vergleich des Wertes zum Zeitpunkt der Übertragung beziehungsweise des Erbfalls wird immer der niedrigere Wert herangezogen. Gegenleistungen wie Einräumung von Nießbrauchsrechten (Wohnungsrecht) werden abgezogen. Grundsätzlich werden Schenkungen nach Ablauf von 10 Jahren nicht berücksichtigt, es sei denn, der Erbfall tritt vorher ein. Das gilt allerdings in der Regel nicht, wenn der Schenker und spätere Erblasser die Immobilie selbst weiter nutzt. Auch bei Schenkungen unter Ehegatten wird die Zehnjahresfrist nicht in Gang gesetzt. Unter bestimmten, allerdings sehr engen Voraussetzungen, lösen Zuwendungen unter Ehegatten gar keine Pflichtteilsansprüche aus; hierzu ist eine entsprechende Vertragsgestaltung praktisch unerlässlich. Besonderheiten bei Vermietungsobjekten werden im nächsten Artikel dargestellt.

Als Spezialist für Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdam am Sonntag, 14. Januar 2007)